

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0032021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses ist der beanstandete Inhalt rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG. Das Angebot verwirklicht den Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 25.01.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 II Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 01.02.2021 wie folgt entschieden:

Der dem Prüfungsausschuss vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist die Äußerung eines Nutzers, die dieser im Rahmen eines Posts am 22.01.2021 auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Die Äußerung des Nutzers [...] nimmt hierbei augenscheinlich Bezug auf die derzeitigen Quarantänemaßnahmen der Bundes- und der Landesregierungen. Er beschwert sich darüber, dass man selbst an den Sonntagen keine Stammtischtreffen mehr abhalten könne und stattdessen „a salbei Tee“, „a Schokolade Erdbeer“ und „a Buach“ lesen könne (müsse). Er wählt als Personen seines Ärgers und der Schuld über diesen Zwangsverzicht Herrn M. S. und Frau Dr. A. M. Herr S. betitelt er dabei als „Wixer“ und Frau Dr. M. als „Stasi Sau“. Er wünscht sich („i hoff von ganzen Herzen her“) als Konsequenz seiner dadurch verursachten Einschränkungen seines Lebens, dass die zwei Politiker endlich bald verschwinden sollen, wobei er die beiden Politiker als „drecksgrattler“ bezeichnet, die erschossen werden müssten („dass es zwoa drecksgrattler endlich daschossn wird's“).

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 III NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Voraussetzungen des § 185 StGB liegen vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 III NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Bei den hier zum Streit stehenden Post handelt es sich um Meinungsäußerungen, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 GG unterfallen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder als Schmähung darstellt.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen. Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts des Geschriebenen, betrachtet werden.

Die Äußerung geht über die Grenzen einer sachlichen Kritik hinaus. Zwar handelt es sich bei den Personen, die die Adressaten der Äußerung sind, um Personen des öffentlichen Lebens, die sich aufgrund ihrer Beteiligung am politischen Diskurs unter Umständen weit überzogene Kritik gefallen lassen müssen.

Die durch den Nutzer getätigte Meinungsäußerung ist jedoch als Angriff auf die Ehre zu werten, der sich in der persönlichen Herabsetzung der Personen erschöpft.

Folgende Meinungsäußerungen des Nutzers stellen daher Formalbeleidigungen dar:

1. Der „Wixer S.“:

Wichser (umgangssprachlich auch Wixer oder Wixxer) bezeichnet wörtlich einen Mann, der masturbiert, und wird mit einer ähnlichen Bedeutung wie Versager als beleidigendes Schimpfwort für Männer verwendet.

Die Verwendung des Begriffes wird üblicherweise als Beleidigung gemeint und wird in der Regel auch ebenso aufgefasst, da zudem mittlerweile ein Bedeutungswandel eingesetzt hat und „Wichser“ heutzutage kaum noch die Bedeutung von „Versager“ hat (da das englische Wort „Loser“, das in Deutsch so viel wie „Verlierer“ oder „Versager“ bedeutet, an dessen Stelle getreten ist) als vielmehr ein Synonym für „Arschloch“ darstellt, mit der überaus negativen Konnotation eines schlechten („miesem“) Charakters.

Der Nutzer betitelt den Herrn M. S. als Wixer und wertet damit erkennbar für jeden Dritten die Person M. S. ab.

Es gibt keinen Anhaltspunkt, außer den Unmut des Nutzers über die derzeitigen Quarantänemaßnahmen, die Verwendung der Begrifflichkeit des „Wixers“ anders zu verstehen, als die damit verfolgte bewusste Herabsetzung der Person an sich.

Auch ist die Verwendung eines solchen „Kraftausdruckes“ als womöglich bloßer Ausdruck des Unmutes über das politische Handeln und Treiben einer Person nicht als überzogene und/oder polemische Kritik an der so betitelten Person zu verstehen.

Der Ausdruck des „Wixers“ wird im Zusammenhang mit dem Post als ein Synonym für „Arschloch“ verwendet und dient dazu, die Person als Ganzes abzuwerten.

2. „Stasi Sau“ M.:

„Sau“ ist ein Schimpfwort oder Scheltwort (wissenschaftlich auch: Maledictum, meist im Plural: Maledicta), das eine Person (seltener: ein Objekt) mit einer (stark) abwertenden Bedeutung (Pejorativ) besetzt und sie auf diese Weise beleidigt oder herabsetzt.

Mag die Bezeichnung eines Menschen als „Sau“ durchaus auch schmunzelnd, belustigt, neckend gemeint sein, so sind diese Verwendungsformen und –absichten in dem Post des Nutzers jedoch nicht zu erkennen.

Hier wird die „Sau“ offensichtlich abwertend, herabwürdigend durch den Nutzer verwendet.

Mit diesem Kraftausdruck stellt der Nutzer Frau Dr. M. willentlich und wissentlich in die Ecke, eines, gemeinhin so verstandenen, Tieres, welches sich im Schlamm suhlt und im Dreck lebt. Es wird als Schimpfwort, welches einzig und allein dem Verständnis der Abneigung dieser Person dient, verwendet.

3. Drecks/Grattler:

Mit dem Ausdruck Grattler (Gratler, Gradler, Graddler, Gradla, Kratler, Krattler oder Kraddler) bezeichnete man insbesondere in Bayern in herablassender Form zunächst Tiroler, die mit Familie und kleinem Karren voll Obst usw. nach Bayern zogen; abgeleitet von „Krattn“ (zweirädriger Wagen), was auf Kratte, Krattn, Kraxn (Korb, Wagenkorb) zurückgeht.

Der Ausdruck wird bis heute mundartlich abwertend gebraucht für finanziell schwache Personenkreise, auch für Gewerbe, das ungedeihlich betrieben wird („Grattlerwirtschaft“) oder asoziales Verhalten („Des is a Grattler!“). Besonders in letztgenannter Verwendungsart ist der Anwendungsbereich des Schimpfwortes sehr breit. Heute dient das Wort (vor allem in Bayern) auch als Schimpfwort im Sinne von „Penner“ oder „Asozialer“.

Der Gebrauch des Wortes, insbesondere mit dem vorangestellten „Drecks“ zeigt auf, wie der Nutzer das Bild der beiden Politiker zu zeichnen gedenkt und mit der Bezeichnung herabzuwürdigenden wünscht. Er empfindet die Personen als „unliebsam“ und „parasitär“, „asozial“, und wünscht sich deren „Beseitigung“.

Das hierbei das Ende durch „Erschießen“ gewünscht wird, zeigt insgesamt auf, dass die Personen für den Nutzer durchaus „lebensunwert“ und/oder einem „Tier gleich, welches erlegt werden sollte“

erscheinen. Sich den Tod eines Menschen wünschen, kann nur herabwürdigend und entwertend gemeint sein, auch wenn man wohlwollend dieses nicht wörtlich verstehen wollen würde, denn so könnte man in diesem Wunsch auch eine mundartliche überzogene und damit geschmacklose Bewertung sehen, dass die beiden Politiker die politische Bühne verlassen und nicht wiederkommen sollten.

Unterstellt die aufgezeigten hier aufgezählten Grenzen einer schmähenden Formalbeleidigung wären nicht überschritten, wäre die Äußerung des Nutzers auch nicht nach § 193 StGB gerechtfertigt.

Grundsätzlich ist nach § 193 StGB nicht jede herabsetzende Äußerung gem. § 185 StGB strafbar. Unter Berücksichtigung der widerstreitenden Grundrechte, bedarf es einer Abwägung der einschlägigen Rechtspositionen.

Gesetzt des Falles man würde die Äußerung des Nutzers darüber hinaus als Kritik an den Coronamaßnahmen der Bundes- und Landesregierung sehen, tritt die herabsetzende Wirkung, insbesondere aufgrund der ausschließlichen Verwendung von Schimpfwörtern und der damit verbundenen Aggressivität- derart in den Vordergrund, dass eine etwaige beabsichtigte Kritik vollends in den Hintergrund tritt. Daran ändert es auch nichts, dass hier, da man sich über einen fehlenden sonntäglichen Stammtisch ärgert, sprachlich stammtischgleich, seinen Unmut freien Lauf lässt. Der Stammtisch mag in den eigenen begrenzten Wänden, aufgrund des Gleichklangs der teilnehmenden Stammtischler zu derben Witzen und Zoten und mitunter Beleidigungen einladen, es rechtfertigt jedoch nicht, diese Formalbeleidigungen in die Öffentlichkeit „hinauszuposaunen“, so wie es mit dem Jedermann frei zugänglichen Post des Nutzers erfolgt ist.

Die rechtliche Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen führt demzufolge zum Vorrang des Ehrenschatzes der durch den Post verletzten Personen.